

Amtsgericht München

Az.: 332 C 16494/23 (3)



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] **Versicherung** [REDACTED] vertreten durch d. Vorstand: [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] **asse**, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BUSSE Rechtsanwälte**, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, Gz.: [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 20.12.2023 aufgrund des Sachstands vom 07.12.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.134,53 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien sind durch ein Rahmen-Teilungsabkommen (im folgenden TA) miteinander verbunden). Das TA dient einer Vereinfachung der Regulierung von Regressschäden der Beklagten.

In § 1 Abs. 7 a) TA ist vereinbart, dass die Klägerin der Beklagten bei Körperverletzungen in Fällen der Kraftfahrt 55 % der aufgrund Gesetzes erwachsenden Aufwendungen erstattet.

Der Forderung liegt ein Verkehrsunfall vom 11.11.2017 zugrunde. Bei dem Verkehrsunfall zwischen zwei Kraftfahrzeugen wurde die Insassin [REDACTED] bei der Beklagten gesetzlich versichert, verletzt. Der Fahrer des bei der Klägerin versicherten Pkws hat den Unfall allein verursacht und verschuldet. Die Klägerin haftet nach Sach- und Rechtslage gesamtschuldnerisch mit einem Dritten - [REDACTED] Versicherung [REDACTED] der Versicherten der Beklagten, aus Schadensersatz, wobei der Dritte im Außenverhältnis aus Betriebsgefahr nach § 7 StVG haftet und die Klägerin im Gesamtschuldnerausgleich gegenüber dem Dritten zu 100 % aus Verschulden.

Die Beklagte hat die [REDACTED] Versicherung [REDACTED] aus dem Direktanspruch nach 115 VVG aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB in Anspruch genommen, diese habe 2.648,52 € an Aufwendungen erstattet. Die [REDACTED] Versicherung [REDACTED] hat den Regress bedient und diesen Betrag von der Klägerin im Gesamtschuldnerausgleich zurückgefordert, die Klägerin habe diesen Betrag in voller Höhe an die [REDACTED] Versicherung [REDACTED] geleistet.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass nach der TA-Quote gemäß § 1 Abs. 7 a) TA von 55 % die Klägerin über diesen Umweg ein Mehrbetrag von 1.191,83 € (45 %) geleistet habe. Dieser sei unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 a) TA von der Beklagten zurückzuzahlen. Die Beklagte habe den Umweg der Abwicklung bewusst gewählt, um die Quote nach Teilungsabkommen zu umgehen, sodass die Klägerin für ihre Regressaufwendungen nicht der Quote entsprechend nach Teilungsabkommen 55 %, sondern 100 % geleistet habe.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.134,53 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass sie nach dem Teilungsabkommen berechtigt gewesen sei, die Abrechnung des konkreten Schadensfalls nicht gegenüber der Teilungsabkommenspartnerin der Klägerin durchzuführen, sondern gegenüber der [REDACTED] Versicherung [REDACTED]. Dass die [REDACTED] wiederum im Gesamtschuldnerinnenverhältnis bei der Klägerin Regress nehme und daher im konkreten Einzelfall diese mehr als den Betrag aufzuwenden habe, den sie bei einer direkten Abrechnung der Beklagten mit der Klägerin nach Teilungsabkommen aufzuwenden gehabt hätte sei sowohl dem Wahlrecht des Gläubigers im Gesamtschuldnerverhältnis immanent, als auch mit der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien konform. Die Ausübung des Wahlrechts der Beklagten führe zu keinerlei Rückforderungsansprüchen der Klägerin gegen die Beklagte. Eine Verpflichtung der Beklagten vorrangig nach Teilungsabkommen abzurechnen ergebe sich aus § 5 Abs. 2 TA nicht.

Dieser lautet wie folgt:

„5

(1) die „K“ ist mit dieser Erstattung auch gegenüber der bei „H“ versicherten Personen abgefunden. Das gleiche gilt auch gegenüber jeder anderen „H“, die ihrerseits den Abkommen mit der K unterhält.

(2) Sind mehrere Schädiger vorhanden, wird die „K“, sofern es ihr nicht unbillig erscheint, vorab Regress nehmen gegen solche Regressschuldner, die entweder gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht nicht versichert sind oder deren Haftpflichtversicherung kein Teilungsabkommen mit der „K“ unterhält. Ein verbleibender Restschaden wird nach diesem Abkommen abgewickelt“.

Genau dieser vertraglichen Vereinbarung entsprechend habe die Beklagte vorab Regress genom-

men gegen einen Regressschuldner, deren Haftpflichtversicherung kein Teilungsabkommen mit der Beklagten unterhalte. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 TA gehe eindeutig hervor, dass sich die Frage der Unbilligkeit ausschließlich auf die Beklagte und nicht auf die Klägerin beziehe. Die Forderung sei auch der Höhe nach nicht schlüssig.

Von der Klägerin sei zu akzeptieren, dass es in manchen Fällen zu einer Mehrbelastung der Klägerin über 55 % der TA-Quote hinaus komme. Dies sei der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien immanent und so von der Klägerin zu akzeptieren, da sie schließlich in einer Vielzahl von anderen Schadensfällen sich überhaupt nicht am Schaden beteilige, weil die Beklagte ausschließlich gegenüber anderen Schädigern Haftpflichtversicherungsansprüche geltend machen und diese kein Regress im Innenverhältnis zur Klägerin nehmen können.

Hinsichtlich des Parteivorbringens wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Auf den gesamten Akteninhalt wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus dem Teilungsabkommen keinen Rückforderungsanspruch. Die Beklagte war nach dem Wortlaut des Teilungsabkommens berechtigt die Abrechnung des konkreten Schadensfalls nicht gegenüber der Teilungsabkommenspartnerin, der Klägerin, durchzuführen, sondern gegenüber der [REDACTED] Versicherung [REDACTED]. Dass die [REDACTED] Versicherung [REDACTED] im Gesamtschuldnerinnenverhältnis bei der Klägerin Regress nimmt und daher im konkreten Einzelfall mehr als den Betrag aufzuwenden hat, den sie bei einer direkten Abrechnung der Beklagten mit der Klägerin nach Teilungsabkommen aufzuwenden gehabt hätte, ist sowohl dem Wahlrecht des Gläubigers im Gesamtschuldverhältnissen immanent, als auch mit der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien konform. Nach § 5 Abs. 2 TK entspricht es dem Wortlaut, dass die Beklagte vorab Regress gegen Regressschuldner nimmt, deren Haftpflichtversicherung kein Teilungsabkommen mit der Beklagten unterhält. Aus der Regelung geht eindeutig hervor, dass sich die Frage der Unbilligkeit ausschließlich auf die Beklagte und nicht auf die Klägerin bezieht. Dies führt auch nicht zu einer Umgehung der im Teilungsabkommen vereinbarten Quote von 55 %. Sinn und Zweck des Teilungsabkommens ist

eine vereinfachte Abwicklung einer Vielzahl von Schadensfällen. Der Umstand, dass die Beklagte in einer Vielzahl von Fällen statt der Klägerin als Teilungsabkommenspartnerin einen anderen Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer in Anspruch nimmt, führt dazu, dass die Klägerin in vielen Fällen, in denen sie eigentlich haftet zunächst nicht leisten muss, in Fällen wie dem vorliegenden kommt es zu einer Mehrbelastung für die Klägerin über die Quote von 55 % hinaus. Dies ist aber im Gesamtgefüge von der Klägerin zu akzeptieren, da sie in einer Vielzahl von anderen Schadensfällen überhaupt nicht leisten muss. Die Frage des Mehrfachregresses ist vorliegend gerade nicht geregelt, aus § 5 Abs. 2 TA geht eine solche Regelung, die das billige Interesse zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt, gerade nicht hervor, sodass die Beklagte hier den Dritten in Anspruch nehmen durfte, ohne dass die Klägerin die einen Rückforderungsanspruch gegenüber der Beklagten hat.

Die Klage war als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Eriedigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 20.12.2023

gez.

B. [redacted] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Beklagtenpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Klagepartei am 20.12.2023 von Amts wegen zugestellt worden.

München, 05.09.2024

S. W. [redacted] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig.

München, den - 5. Sep. 2024

Amtsgericht München

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

[redacted] Justizangestellte

[Handwritten signature]

Landgericht München I

Az.: 17 S 484/24
332 C 16494/23 (3) AG München



In dem Rechtsstreit

[REDACTED] **Versicherung** [REDACTED] vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] **kasse**, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BUSSE Rechtsanwälte**, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, Gz.: [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 17. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 19.08.2024 folgenden

Beschluss

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 20.12.2023, Az. 332 C 16494/23 (3), gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

Die Berufung ist offensichtlich unbegründet. Die Kammer ist nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die Beweiswürdigung des Erstgerichts gebunden, da sich aus den seitens der Klägerin erhobenen Einwendungen keine konkreten Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Beweiswürdigung ergeben. Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Beweiswürdigung sind ein unrichtiges Beweismaß, Verstöße gegen Denk- und Naturgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze, Widersprüche zwischen einer protokollierten Aussage und den Urteilsgründen sowie Mängel der Darstellung des Meinungsbildungsprozesses wie Lückenhaftigkeit oder Widersprüche (vgl. BGH VersR 2005, 945). Konkreter Anhaltspunkt in diesem Sinn ist jeder objektivierbare rechtliche oder tatsächliche Einwand gegen die erstinstanzlichen Feststellungen; bloß subjektive Zweifel, lediglich abstrakte Erwägungen oder Vermutungen der Unrichtigkeit ohne greifbare Anhaltspunkte genügen nicht (BGHZ 159, 254, 258; NJW 2006, 152, 153).

Vorliegend ist zwischen den Parteien allein die entscheidungserhebliche Rechtsfrage streitig, ob die Beklagte nach dem Wortlaut oder der Auslegung des zu Grunde liegenden Teilungsabkommens vorliegend berechtigt war die Abrechnung des Schadensfalls gegenüber der [REDACTED] [REDACTED] Versicherung [REDACTED] vorzunehmen oder nicht.

Die Kammer ist vorliegend einhellig der Meinung, dass das gegenständliche Rahmen-Teilungsabkommen zwischen dem [REDACTED] verband [REDACTED] kassen und der [REDACTED] Versicherungs [REDACTED] (Anlage B1) weder dem Wortlaut nach, noch nach entsprechender Auslegung, eine vorrangige Inanspruchnahme der [REDACTED] Versicherung [REDACTED] ausschließt.

Grundsätzlich gilt, dass bei Bestehen eines Teilungsabkommens nur mit einem Versicherer grundsätzlich ein Wahlrecht für die Beklagte besteht gegen welchen Gesamtschuldner sie vorgeht (Stahl in Jahnke/Burmann, Handbuch Personenschadensrecht, 2. Aufl. 2022, 7. Kap. Rz. 447; Marburger, NZV 2019, 227; Wussow, Teilungsabkommen, 4. Aufl. 1975, S. 115).

Aufgrund der bestehenden Innenausgleichproblematik wird die hiesige Klägerin vorliegend unstreitig stärker belastet, als wenn die Beklagte sie direkt nach dem Abkommen in Anspruch genommen hätte. Zur Vermeidung solcher mit den Abkommen nicht gewollter Ergebnisse ist viel-

fach ausdrücklich eine Begrenzung des Erstregresses auf die Beteiligungsquote bzw. die Verpflichtung des Trägers, den darüber hinausgehenden Betrag zu erstatten, vereinbart.

Mit einem solchen Sachverhalt - in dem eine entsprechende Vereinbarung ausdrücklich im Teilungsabkommen normiert war - hat sich etwa das OLG Nürnberg befasset (vgl. Entscheidung OLG Nürnberg v. 23.11.2020 - 4 U 2946/20, juris; dazu Lang, jurisPR 23/2021 Anm. 2).

Im dortigen Fall hat das OLG Nürnberg der Klage auf Erstattung der Differenz zur Abkommensquote stattgegeben, da sich aus dem Teilungsabkommen eine entsprechende Regelung ergäbe, dass die Ansprüche des Trägers mit der Zahlung der Quote insgesamt erledigt seien. Weiter führt die Entscheidung aus, dass die gewählten Formulierungen im Abkommen den Willen der Parteien zeigen würden, den Partner des Abkommens insgesamt, also einschließlich des Innenausgleichs nach § 426 Abs. 2 BGB, nicht stärker als mit der vereinbarten Quote zu belasten.

Vorliegend vermag die Kammer jedoch weder dem Wortlaut nach, noch durch Auslegung eine entsprechende oder vergleichbare Regelung im maßgeblichen Teilungsabkommen zu erkennen.

Insbesondere ergibt sich für die Kammer, entgegen der Ansicht der Klageseite, ein derartiger Regelungswille nicht aus § 5 Abs.2 TA. Aus der Formulierung in § 5 Abs.2 TA ergibt sich, dass die Einschätzungsprärogative, ob eine vorrangige Ingressnahme eines Dritten sich als unbillig darstellt, der hiesigen Beklagten obliegt. Es lässt sich insbesondere weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgern, dass sich das durch die Beklagte einzuschätzende Merkmal der Unbilligkeit ausschließlich auf das Verhältnis der Prozessparteien bezieht. Ebenso denkbar ist eine Auslegung dahingehend, dass sich die Frage der Unbilligkeit auf das „Außenverhältnis“ bezieht. So mag im Einzelfall auch zu prüfen sein, ob ein Regressieren gegen eine natürliche Person ohne Haftpflichtschutz unbillig wäre, sodass gegebenenfalls nach Prüfung durch die Beklagte ausnahmsweise eine vorrangige Inanspruchnahme der Klägerin aufgrund § 5 Abs. 2 TA in Betracht kommen könnte. Nähere Ausgestaltungen, wie etwa dahingehend, dass die Inanspruchnahme "weiteren Schädiger" explizit ausgeschlossen wäre, sofern ein solcher Anspruch zu weiteren Rückforderungen gegenüber der Klägerin führen würde, lässt sich dem Vertragswerk der Parteien gerade nicht entnehmen.

Auch aus dem Sinn und Zweck des Teilungsabkommens ließe sich die klägerseits vorgetragene Auslegung der Vorschrift aus Sicht der Kammer nur schwer in Einklang bringen.

So werden entsprechende Teilungsabkommen gerade geschlossen, um viele nach Sach- und Rechtslage umstrittene und kontrovers diskutierte Aspekte (z.B. der leichten, nicht objektivierba-

ren HWS-Schleudertraumata oder der Sportverletzungen) durch pauschale vertragliche Vereinbarungen zu entschärfen. So wird eine für beide Seiten vorteilhafte schlanke und ressourcensparende Abwicklung der Schäden erreicht. Die vereinbarte Quote basiert in aller Regel auf einer gemeinsamen Mischkalkulation, die nach dem Gesetz der großen Zahl für beide Partner zu einem wirtschaftlich akzeptablen Ergebnis im Aufwand führt (Stahl in Jahnke/Burmann, Handbuch Personenschadensrecht, 2. Aufl. 2022, 7. Kap. Rz. 8 ff.; Plagemann/Haidn in Geigel, Haftpflichtprozess, 30. Aufl. 2020, Kap. 30 Rz. 95.). Ein zentrales inhaltliches Element der Abkommen ist regelmäßig der Verzicht des Versicherers auf Prüfung der Haftungsfrage, sodass sich der Versicherer, grundsätzlich auch in Fällen ohne eigene Haftung (sog. Null-Haftungsfälle) zu beteiligen hat.

Ergeben sich nunmehr aus dem zu Grunde liegenden Vertragstext gerade keine Eckpunkte die auf eine weitergehende Begrenzung der Inanspruchnahme Dritter hindeuten bzw. wird hier allein mit der Auslegung des normativen Begriffs der Unbilligkeit argumentiert, vermag dies aufgrund der eben dargelegten Grunderwägung, dass das Teilungsabkommen gerade für eine Vielzahl von Fällen eine „einfache“ und kostenorientierte Lösung darstellen soll, nicht zu überzeugen.

Folgte man der klägerische Auffassung würde dies bedeuten, dass in jedem Einzelfall das Merkmal der Unbilligkeit durch die Beklagte zu prüfen wäre. Im Anschluss stünde sodann der Klägerin ein sekundäres Überprüfungsrecht hinsichtlich der beklagtenseits getroffenen Entscheidung offen, dessen Ergebnis maßgeblich für die Frage wäre, ob die Klägerin von der Beklagten Regress fordert. Aufgrund der oben genannten Unklarheit, ob sich die Unbilligkeit nur auf das Innenverhältnis oder auch auf das Verhältnis zu Dritten bezieht, wären insoweit auch möglicherweise Umstände außerhalb des Teilungsabkommens für die Einschätzung heranzuziehen.

Ein solches Vorgehen wäre indes kaum mit dem Sinn und Zweck des Teilungsabkommens, nämlich der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens durch Festschreibung einer Durchschnittsquote für sämtliche Fälle, zu vereinbaren, sondern würde ganz im Gegenteil entweder zur Rechtsunsicherheit infolge der erforderlichen Einzelfallprüfung, auf unklarer Basis welche Kriterien zur Einschätzung der Unbilligkeit überhaupt berücksichtigungsfähig sind, führen oder aber alternativ dafür sorgen, dass stets nur die Klägerin in Anspruch genommen werden würde. Letzteres wäre aber mit dem Wortlaut des § 5 Abs.2 TA und dem Sinn und Zweck des Teilungsabkommens - welches eine vorrangige Inanspruchnahme Dritter vorsieht - grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen.

Nach alledem ist nach Ansicht der Kammer festzuhalten, dass mangels konkreter Regelung da-

hingehend kein treuwidriges Umgehen der Regelungen des Teilungsabkommens vorliegt.

Da die Berufung mithin keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

gez.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.08.2024

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht München I

Az.: 17 S 484/24
332 C 16494/23 (3) AG München



In dem Rechtsstreit

G [REDACTED] **Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

A [REDACTED] - [REDACTED] **kasse**, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 17. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. K [REDACTED], den Richter am Landgericht W [REDACTED] und die Richterin am Landgericht S [REDACTED] am 27.08.2024 folgenden

Beschluss

1. Die Klagepartei ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.134,53 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. K [REDACTED]
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

W [REDACTED]
Richter
am Landgericht

S [REDACTED]
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 27.08.2024

Y [REDACTED], JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle